

# Verkündungsblatt Nr. 1/2006

Hochschule für Musik  
FRANZ LISZT Weimar



Hochschule für Musik  
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt Nr. 1/2006



Herausgeber

© April 2006. Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Der Rektor

Herstellung

Abteilung Akademische und Studentische

Angelegenheiten

Abteilung Marketing und Fundraising

Redaktion

Hans-Peter Hoffmann

Druck

Gutenberg Druckerei GmbH Weimar

## **Inhalt**

- 5 IT-Sicherheitsordnung für die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Bauhaus-Universität Weimar
- 12 Frauenförderplan der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar für den Zeitraum von 2006 bis 2009
- 21 Dritte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM)
- 23 Vierte Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 25 Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) und Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom) der Studienrichtung Alte Musik, Fachrichtung Blockflöte, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 36 Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Gesang/Musiktheater, Fachrichtungen Sologesang Bühne und Sologesang Konzert, Lied, Oratorium, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 46 Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Gesang/Musiktheater, Fachrichtungen Sologesang Bühne und Sologesang Konzert, Lied, Oratorium, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 55 Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 58 Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

- 61 Erste Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsstudium im Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 63 Studienordnung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des Künstlerischen Diploms im Studiengang Künstlerische Ausbildung, Studienrichtung Tasteninstrumente, Fachrichtung Cembalo, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 68 Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Kirchenmusik, Evangelische Kirchenmusik (A) und (B) und Katholische Kirchenmusik (A) und (B), an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 71 Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Kirchenmusik, Evangelische Kirchenmusik (A) und (B) und Katholische Kirchenmusik (A) und (B), an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 74 Erste Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsstudium Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

## **IT-Sicherheitsordnung für die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Bauhaus-Universität Weimar**

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Beteiligte am IT-Sicherheitsprozess
- § 4 Einsetzung der Beteiligten
- § 5 Aufgaben der Beteiligten
- § 6 Umsetzung des IT-Sicherheitsprozesses
- § 7 Notfallvorsorge
- § 8 Finanzierung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 In-Kraft-Treten

### **Präambel**

Funktionierende und sichere IT-Prozesse sind eine zentrale Grundlage für die Leistungsfähigkeit einer Hochschule auf den Gebieten Lehre und Forschung. Der Hochschulbetrieb erfordert in zunehmendem Maß die Integration von Verfahren und Abläufen, die sich auf die Möglichkeiten der Informationstechnik (IT) stützen. Dafür ist aber die Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten, Programmen und Diensten zwingend erforderlich. Unter diesen Bedingungen kommt der „Sicherheit in der Informationstechnik“ („IT-Sicherheit“) eine grundsätzliche und strategische Bedeutung in Hochschulen zu, die die Entwicklung und Umsetzung eines einheitlichen hochschulübergreifenden IT-Sicherheitskonzepts erforderlich macht. Hauptziel der IT-Sicherheitspolitik muss es sein, den entsprechenden Rahmen für das Funktionieren von Lehre und Forschung zu bieten. Dieses kann wegen der komplexen Materie, der sich schnell weiter entwickelnden technischen Möglichkeiten und wegen der begrenzten finanziellen und personellen Möglichkeiten nur in einem kontinuierlichen IT-Sicherheitsprozess erfolgen, der den besonderen Bedingungen der Hochschulen gerecht wird.

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten und die Verantwortung sowie die Zusammenarbeit im hochschulweiten IT-Sicherheitsprozess. Ziel der IT-Sicherheitsordnung ist es, nicht nur die existierenden gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, sondern auch die Hochschulen soweit möglich vor Imageverlust und finanziellen Schäden zu bewahren. Die Entwicklung und Fortschreibung des IT-Sicherheitskonzepts muss sich einerseits an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit orientieren, andererseits ist sie nur über einen kontinuierlichen IT-Sicherheitsprozess innerhalb geregelter Verantwortungsstrukturen zu erzielen. Es empfiehlt sich, diesen IT-Sicherheitsprozess an Prinzipien zu orientieren, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im IT-Grundschutzhandbuch niedergelegt sind.

## **§ 1 Gegenstand der Ordnung**

<sup>1</sup>Gegenstand dieser Ordnung ist die Festlegung der zur Realisierung eines hochschulübergreifenden IT-Sicherheitsprozesses erforderlichen Verantwortungsstrukturen, eine Aufgabenzuordnung sowie die Festlegung der Zusammenarbeit der Beteiligten. <sup>2</sup>Diese Ordnung wird ergänzt durch die Ordnung für die Nutzung der IV-Infrastruktur der Bauhaus-Universität Weimar.

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Ordnung erstreckt sich auf alle Einrichtungen der Bauhaus-Universität Weimar und der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Einrichtungen und sonstige Einrichtungen), auf die gesamte IT-Infrastruktur der Bauhaus-Universität und der Hochschule für Musik, einschließlich aller betriebenen IT-Systeme.

(2) Die Festlegungen dieser Ordnung und der hieraus entstehenden Konzepte sind bei Vereinbarungen und Verträgen mit Aninstituten und außeruniversitären Einrichtungen, die direkt an das Hochschulnetz angeschlossen sind oder über dieses die Mitnutzer des Deutsche Forschungsnetzes (DFN) sind, zu beachten.

### **§ 3** **Beteiligte am IT-Sicherheitsprozess**

<sup>1</sup>Die Hauptverantwortung für den IT-Sicherheitsprozess liegt bei den Hochschulleitungen. <sup>2</sup>Sie setzen daher gemeinsam folgende Gremien und Funktionsträger ein

- IT-Sicherheitsmanagement-Team (SMT),
- Operative Gruppe des SMT,
- Dezentrale IT-Sicherheitsbeauftragte,
- Servicezentrum für Computersysteme und -kommunikation (SCC),
- Einrichtungen der Hochschulen.

### **§ 4** **Einsetzung der Beteiligten**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulleitungen setzen gemeinsam ein IT-Sicherheitsmanagement-Team (SMT) ein. <sup>2</sup>Ständige Mitglieder des SMT sind

- ein Vertreter jeder der beiden Hochschulleitungen,
- die Datenschutzbeauftragten der Hochschulen,
- der Justiziar der Bauhaus-Universität,
- der zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte der Bauhaus-Universität,
- der Leiter des SCC.

(2) <sup>1</sup>Das SMT setzt eine Arbeitsgruppe ein, die das SMT im operativen Geschäft unterstützt (Operative Gruppe). <sup>2</sup>Ständige Mitglieder sind

- der zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte,
- ein Vertreter der dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten,
- ein Vertreter der dezentralen Administratoren (DV-Org).

(3) Das SMT und die Operative Gruppe sollen sich bei Bedarf den Rat von Experten einholen (z. B. Spezialisten für Teilbereiche der IT-Sicherheit).

(4) <sup>1</sup>Jeder Fachbereich und jede Einrichtung der Hochschulen hat einen dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten und einen Stellvertreter zu benennen. <sup>2</sup>Es kann aber auch ein dezentraler IT-Sicherheitsbeauftragter für mehrere Einrichtungen zuständig sein. <sup>3</sup>Durch die Benennung müssen alle IT-Systeme im Geltungsbereich sowie die für den Betrieb vor Ort verantwortlichen Personen einem IT-Sicherheitsbeauftragten zugeordnet sein.

(5) <sup>1</sup>Bei der Bestellung/Benennung der im IT-Sicherheitsprozess aktiven Personen soll die erforderliche personelle Kontinuität berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Deshalb sollen die IT-Sicherheitsbeauftragten über langfristige Verträge verfügen oder möglichst zum hauptamtlichen Personal der jeweiligen Hochschule gehören.

(6) Die Einsetzung von IT-Sicherheitsbeauftragten entbindet die Leitung der Einrichtungen nicht von ihrer Gesamtverantwortung für die IT-Sicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Beteiligten**

(1) Das SMT arbeitet strategisch und ist für die Konzepterstellung, Fortschreibung, Umsetzung und Überwachung des IT-Sicherheitsprozesses verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Die Operative Gruppe unterstützt das SMT bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, das beschlossene IT-Sicherheitskonzept umzusetzen und gibt die hochschulinternen technischen Standards zur IT-Sicherheit vor. <sup>2</sup>Außerdem ist sie für die Schulung und Weiterbildung der dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten zuständig und unterstützt diese bei der Konzeptumsetzung.

(3) Das SMT und die Operative Gruppe dokumentieren sicherheitsrelevante Vorfälle und erstellen jährlich einen IT-Sicherheitsbericht.

(4) <sup>1</sup>Die IT-Sicherheitsbeauftragten sind für die Umsetzung aller mit dem SMT abgestimmten Sicherheitsbelange bei den IT-Systemen und -Anwendungen sowie den Mitarbeitern in ihren Bereichen verantwortlich. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der IT-Sicherheit weiterzubilden und ihr Wissen auf einem aktuellen Stand zu halten.

(5) <sup>1</sup>Das SCC ist für die system-, netz- und betriebstechnischen Aspekte der IT-Sicherheit verantwortlich. <sup>2</sup>Es arbeitet eng mit der Operativen Gruppe des SMT zusammen.

(6) Die Einrichtungen der Hochschulen sind verpflichtet, bei allen relevanten Planungen, Verfahren und Entscheidungen mit Bezug zu IT-Sicherheit die jeweils zuständigen dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sowie das SMT zu beteiligen.

(7) <sup>1</sup>Die am IT-Sicherheitsprozess Beteiligten arbeiten in allen Belangen der IT-Sicherheit zusammen, stellen die dazu erforderlichen Informationen bereit und regeln die Kommunikations- und Entscheidungswege sowohl untereinander wie auch in Beziehung zu Dritten. <sup>2</sup>Hierbei ist insbesondere der Aspekt der in Krisensituationen gebotenen Eile zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Umsetzung des IT-Sicherheitsprozesses**

(1) Das SMT initiiert, steuert und kontrolliert die Umsetzung des IT-Sicherheitsprozesses, der nach festzulegenden Prioritäten technische und organisatorische Maßnahme sowohl präventiver als auch reaktiver Art sowie Maßnahmen zur schnellen Krisenintervention umfassen muss.

(2) <sup>1</sup>Die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sind für die kontinuierliche Überwachung der Umsetzung des IT-Sicherheitsprozesses in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. <sup>2</sup>Dafür müssen sie vom SMT und der Leitung der jeweiligen Einrichtung mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden. <sup>3</sup>Sie informieren regelmäßig sowohl die Leitung ihrer Einrichtung als auch das SMT und die Operative Gruppe über den Stand der Umsetzung und über aktuelle Problemfälle.

(3) Das SMT setzt den Arbeitskreis DV-Org ein, der primär als Basis dienen soll, um die Umsetzung des IT-Sicherheitsprozesses hochschulweit abzustimmen und Erfahrungen auszutauschen.

## **§ 7** **Notfallvorsorge**

(1) <sup>1</sup>Für akute Störfälle sowie für eine möglichst schnelle Wiederherstellung der Verfügbarkeit der IT-Ressourcen nach Eintritt von Schadensereignissen sind Notfallpläne für wichtige Dienste in allen Einrichtungen der Hochschulen, insbesondere für zentrale Dienste im SCC, zu erarbeiten, durch Notfallübungen zu überprüfen und regelmäßig fortzuschreiben. <sup>2</sup>Die Einzelheiten über den Erlass und die Umsetzung der Notfallpläne regelt das SMT.

(2) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzuge veranlassen die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten die sofortige vorübergehende Stilllegung betroffener IT-Systeme in ihrem Zuständigkeitsbereich, wenn zu befürchten ist, dass ein voraussichtlich gravierender Schaden nicht anders abzuwenden ist. <sup>2</sup>Die Operative Gruppe ist unverzüglich zu informieren.

(3) Die Wiederinbetriebnahme erfolgt erst nach der Durchführung hinreichender Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit der Operativen Gruppe.

## **§ 8** **Finanzierung**

(1) <sup>1</sup>Die personellen und finanziellen Ressourcen für alle erforderlichen IT-Sicherheitsmaßnahmen in einer Einrichtung der Bauhaus-Universität und der Hochschule für Musik sind von der betreffenden Einrichtung zu erbringen. <sup>2</sup>Darunter fallen auch die Schulungskosten für den/die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sowie die Benutzer der Einrichtung.

(2) Die personellen und finanziellen Ressourcen aller zentralen IT-Sicherheitsmaßnahmen sind aus zentralen Ansätzen zu finanzieren.

## **§ 9** **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 10** **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bestätigung im jeweiligen Senat der Hochschulen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, 4. Juli 2005

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann  
Rektor der Bauhaus-Universität Weimar

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

## **Frauenförderplan der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar für den Zeitraum von 2006 bis 2009**

Gemäß § 4 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) vom 3. November 1998 in der Fassung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 256) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 3 und 81 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Juni 2005 (GVBl. 2005, S. 229) und in Verbindung mit § 19 der Grundordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Frauenförderplan. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 21. November 2005 den Frauenförderplan beschlossen. Mit Schreiben vom 25. November 2005 wurde der Frauenförderplan dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

### **Inhaltsübersicht**

- 1 Präambel
- 2 Geltungsbereich
- 3 Feststellung der Studierenden- und Beschäftigungsstruktur – Stand: 30. Juni 2005
  - 3.1 Frauenanteil insgesamt
  - 3.2 ProfessorInnen
  - 3.3 Wissenschaftliche und künstlerische MitarbeiterInnen und Angestellte mit Vergütungsgruppen Ib, IIa, IIb bzw. BeamtInnen in Vergleichsbesoldungsgruppen A15 bis A13
  - 3.4 Angestellte in Vergütungsgruppen III bis VIII bzw. in Vergleichsbesoldungsgruppen A11 bis A9
  - 3.5 Beförderungen, Ernennungen, Höhergruppierungen
  - 3.6 MitarbeiterInnen in Leitungspositionen, Gremienbeteiligung
- 4 Zielvorgaben und Maßnahmen
  - 4.1 Anteil der Frauen in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung
  - 4.2 Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen

- 4.3 Arbeitszeit und Arbeitsorganisation
- 4.4 Fortbildungsmaßnahmen
- 4.5 Förderung von Studentinnen
- 4.6 Unterstützung von studierenden Eltern
- 5 Umsetzung, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten
- 6 In-Kraft-Treten

## 1 Präambel

Mit dem Frauenförderplan verpflichtet sich die Leitung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, bei nachweisbaren Benachteiligungen von Frauen gezielte Maßnahmen, die auf die Förderung von Frauen ausgerichtet sind, zu entwickeln und umzusetzen. Die Integration des Gender-Mainstreaming-Ansatzes in die Struktur-, Entwicklungs- und Personalentwicklungsplanung der Hochschule als Strategie zur Erfüllung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrages wird als allgemeines strategisches Ziel der Gleichstellung definiert. Der Frauenförderplan und dessen regelmäßige Fortschreibung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürGleichG sind als ein wirkungsvolles Steuerungs- und Controllinginstrument der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar anzusehen.

## 2 Geltungsbereich

Der Frauenförderplan bezieht sich auf alle weiblichen Mitglieder der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Studium, Lehre, Forschung, Verwaltung und Technik.

## 3 Feststellung der Studierenden- und Beschäftigungsstruktur – Stand: 30. Juni 2005

### 3.1 Frauenanteil insgesamt

Studentinnen	55,0 %
Professorinnen	24,3 %
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen	45,2 %
Verwaltung	
einfacher Dienst	100,0 %

mittlerer Dienst	92,0 %
gehobener Dienst	56,3 %
höherer Dienst	42,8 %
Arbeiterinnen	22,2 %
Auszubildende	100,0 %
Leitende Stellungen (Rektor, Kanzler, Dekane, Abteilungsleiter, Institutsdirektoren)	44,0 %

### 3.2 ProfessorInnen

Bes.Gr.	1999			2001			2003			2005		
	ges.	weibl.	%									
C4	38	4	10,5	40	5	12,5	37	5	13,5	33	4	12,1
C3	26	11	42,3	27	11	40,7	24	10	41,7	30	11	36,7
C2	23	6	26,1	20	6	30,0	17	6	35,3	15	4	26,7
C1	5	2	40,0	2	1	50,0	1	0	0,0	0	0	-

Im Zeitraum vom 01.01.1999 bis 30.06.2005 waren in den Berufungskommissionen die Gleichstellungsbeauftragte bzw. deren beauftragte Frauen beteiligt. Es wurden ausgeschrieben

- 13 C4-Professuren, davon 9 ernannt
- 9 C3-Professuren, davon 9 ernannt
- 3 C2-Professuren, davon 1 ernannt

Davon wurden Frauen berufen

- C4 1 (11,1 %)
- C3 1 (11,1 %)
- C2 0 (0,0 %)

### 3.3 Wissenschaftliche und künstlerische MitarbeiterInnen und Angestellte mit Vergütungsgruppen Ib, Ila, I Ib bzw. BeamtInnen in Vergleichsbesoldungsgruppen A15 bis A13

Verg.Gr. Bes.Gr.	1999			2001			2003			2005		
	ges.	weibl.	%	ges.	weibl.	%	ges.	weibl.	%	ges.	weibl.	%
Ib	13	3	23,1	11	2	18,2	11	2	18,2	7	2	28,6
Ila	33	21	63,6	36	23	63,9	36	19	52,8	36	18	50,0
A15	1	0	0,0	1	0	0,0	1	0	0,0	1	0	0,0
A13	1	0	0,0	1	1	100,0	1	1	100,0	0	0	-

Der Frauenanteil in den oben genannten Vergütungs- und Vergleichsbesoldungsgruppen liegt bei 48,4 %, wobei in der Vergütungsgruppe Ib der Frauenanteil bei 21,4 % liegt.

### 3.4 Angestellte in Vergütungsgruppen III bis VIII bzw. in Vergleichsbesoldungsgruppen A11 bis A9

Verg.Gr.	ges.	weibl.	%									
Bes.Gr.	1999			2001			2003			2005		
III	0	0	-	0	0	-	0	0	-	5	2	40,0
IVa	0	0	-	2	0	0,0	2	0	0,0	1	0	0,0
IVb	3	3	100,0	5	3	60,0	4	2	50,0	1	0	0,0
Vb	3	2	66,7	2	1	50,0	6	4	66,7	6	4	66,7
Vc	8	7	87,5	8	7	87,5	8	7	87,5	11	10	90,9
Vlb	7	7	100,0	6	6	100,0	6	5	83,3	6	5	83,3
VII	6	6	100,0	7	7	100,0	8	8	100,0	5	0	0,0
VIII	3	3	100,0	2	1	50,0	4	3	75,0	3	3	100,0
A11	1	1	100,0	1	1	100,0	1	1	100,0	2	2	100,0
A10	0	0	-	1	1	100,0	1	1	100,0	0	0	-
A9	2	2	100,0	2	2	100,0	2	2	100,0	2	2	100,0

Der Frauenanteil in den oben genannten Vergütungs- und Vergleichsbesoldungsgruppen beträgt 79,1 %. Der Gesamtanteil der Frauen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar blieb in dem Zeitraum von 1999 bis 2005 nahezu unverändert. Von 19 neu besetzten Professuren wurden zwei Professuren mit Frauen besetzt.

### 3.5 Beförderungen, Ernennungen, Höhergruppierungen

In dem Zeitraum von 2003 bis 2005 wurden neun Angestellte (kein Lehrkörper), davon vier Frauen, höher gruppiert. Es wurden je zwei Frauen verbeamtet und befördert.

### 3.6 MitarbeiterInnen in Leitungspositionen, Gremienbeteiligung

Gegenwärtig sind Frauen in Gremien der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zu 43,8 % beteiligt.

## **4 Zielvorgaben und Maßnahmen**

### **4.1 Anteil der Frauen in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung**

Die Organe, Gremien, LeiterInnen von Organisationseinheiten und andere Mitglieder der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar wirken zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem Beirat für Gleichstellungsfragen konstruktiv bei der Umsetzung der Zielvorgaben und Maßnahmen dieses Frauenförderplanes mit.

In den Gremien Senat, Konzil und in den Fachbereichsräten ist bei Unterrepräsentanz von Frauen sicherzustellen, dass bei Stimmengleichheit die Kandidatin den Sitz erhält.

Bei Neubegründungen von Kommissionen, Beiräten, insbesondere bei denen, die sich mit Studienangelegenheiten befassen, ist auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken.

### **4.2 Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen**

Im Bereich der Professuren und Beamten- sowie Angestelltenstellen im höheren Dienst sind Frauen stark unterrepräsentiert. Bei Besetzung von Stellen in diesen Bereichen ist in die Stellenausschreibung folgender Hinweis aufzunehmen

„Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen. Deshalb sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.“

Um in der Phase der Stellenausschreibung möglichst viele Frauen mit der Stellenausschreibung zu erreichen, sind bestehende Netzwerke für Frauen wie z. B. das des Deutschen Akademikerinnen-Bundes ([www.dab-ev.org](http://www.dab-ev.org)), das virtuelle Netzwerk für Frauen zu Selbstständigkeit, Beruf und Karriere ([www.femity.de](http://www.femity.de)), etc. zu nutzen.

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält alle Ausschreibungstexte für die Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Jeder Berufungskommission bzw. jedem Auswahlgremium in einem Bereich der Unterrepräsentanz von Frauen soll die Gleichstellungsbeauftragte bzw. deren Stellvertreterin bzw. eine Vertreterin des Beirates für Gleichstellungsfragen angehören.

Ist während des Ausschreibungszeitraumes erkennbar, dass sich keine formal qualifizierten Frauen bewerben bzw. dass die Bewerbungen der Frauen zahlenmäßig deutlich unter den der männlichen Bewerber liegen, fordert die jeweilige Berufungs- bzw. Auswahlkommission gegebenenfalls Frauen gezielt zur Bewerbung auf.

### **4.3 Arbeitszeit und Arbeitsorganisation**

Beschäftigungsverhältnisse sollen im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen zur Regelung der Arbeitszeit anzuwendenden Vorschriften so gestaltet werden, dass die Wahrnehmung von Dienstaufgaben mit den sich aus Elternschaft, Erziehung und Betreuung pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger ergebenden Verpflichtungen zu vereinbaren ist.

Durch Projekt-, Vertretungs- und Aushilfstätigkeiten etc. sollen beurlaubte Beschäftigte die Verbindung zu Lehre und Forschung und ihrem beruflichen Umfeld aufrechterhalten können. Beurlaubten Beschäftigten soll ihr beruflicher Wiedereinstieg durch gezielte Einarbeitungshilfen erleichtert werden.

### **4.4 Fortbildungsmaßnahmen**

Ein wesentlicher Schwerpunkt auf dem Gebiet der Frauenförderung ist das Angebot verschiedener Weiterbildungsmaßnahmen für wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Beamtinnen und Angestellte der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Für alle Beschäftigten im Sinne des Thüringer Personalvertretungsgesetzes ThürPersVG und für alle wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter ist die Rahmendienvereinbarung zur Fortbildung vom 18.03.2004 (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004) anzuwenden. Für alle übrigen Frauen, deren Fortbildung nicht über die Regelungen der Rahmendienvereinbarung geplant und organisiert wird, tragen die InstitutsdirektorInnen die Verantwortung für die Planung und Organisation der Fortbildung entsprechend.

Beurlaubten Beschäftigten sollen Möglichkeiten geboten werden, ihre berufliche Qualifikation, z. B. über Fort- und Weiterbildungsseminare, zu erhalten und zu verbessern.

#### **4.5 Förderung von Studentinnen**

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar wirkt darauf hin, dass bei Vergabe von Stipendien zur Studienförderung Frauen bei gleicher Qualifikation entsprechend ihrem Anteil an der Zahl der Studierenden berücksichtigt werden. Die Lehrenden werden aufgefordert, Frauen gezielt zur Beantragung von Stipendien zu motivieren. Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar verpflichtet sich, rechtzeitige Informationen über die Vergabe von Mitteln aus dem Modell der leistungs- und belastungsorientierten Mittelvergabe von Landesmitteln für Lehre und Forschung an die Hochschulen des Freistaats Thüringen (LUBOM-Thüringen) an die Gleichstellungsbeauftragte zu geben.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Ausschreibung und Vergabe von haushaltsfinanzierten Stellen zu beteiligen.

#### **4.6 Unterstützung von studierenden Eltern**

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar wirkt darauf hin, dass sich Elternschaft mit Studium und Studienabschluss vereinbaren lässt. Dem wird in individuellen Studien- und Prüfungsberatungen Rechnung getragen.

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar setzt sich für den Erhalt der Kinderbetreuungsstätten des Studentenwerkes ein. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit der Stadt Weimar hinsichtlich der Kinderbetreuung nach 16:30 Uhr.

### **5 Umsetzung, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten**

Träger des Berichtes über die Erfüllung des Frauenförderplanes im Sinne der Überwachung und Fortschreibung ist das Rektorat.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Analyse der Situation der Frauen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sind jeweils nach dem Stand vom 30. Juni eines jeden Jahres folgende statistische Angaben zu erheben

- die Zahl der an der Hochschule beschäftigten Frauen und Männer der jeweiligen Personalgruppe, getrennt nach Geschlecht, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen und nach Dekanat und Institut (verantwortlich: Abt. Personalangelegenheiten)

- die Zahl der Beförderungen, Höhergruppierungen und Höherreihungen für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres getrennt nach Geschlecht, Fachbereich, Institut bzw. Abteilung (verantwortlich: Abt. Personalangelegenheiten)
- die Zahl der Frauen in Funktionen mit Vorgesetzten und Leitungsaufgaben für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres; getrennt nach Funktionen und Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigten (verantwortlich: Abt. Personalangelegenheiten)
- die Zahl der Bewerbungen im Rahmen von Berufungsverfahren; je Professur für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres; Gesamtzahl der Bewerbungen; Anzahl der Bewerbungen von Frauen; prozentualer Frauenanteil; Stelle erhalten getrennt nach männlich/weiblich und prozentualer Frauenanteil bei der Stellenbesetzung (verantwortlich: jeweiliges Dekanat)
- die Zahl der übrigen Bewerbungen (ohne Berufungsverfahren) für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres je Laufbahngruppe; Gesamtzahl der Bewerbungen; Anzahl der Bewerbungen von Frauen; prozentualer Frauenanteil; Stelle erhalten; getrennt nach männlich/weiblich und prozentualer Frauenanteil bei der Stellenbesetzung (verantwortlich: Abt. Personalangelegenheiten)
- die Zahl der als wissenschaftliche und studentische Hilfskraft Beschäftigten für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres getrennt nach Geschlecht, Fachbereich, Institut bzw. Abteilung (verantwortlich: Abt. Personalangelegenheiten)
- die Zahl der Fortbildungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung des Qualifikationsniveaus geführt haben für den Zeitraum 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres je Laufbahngruppe; Gesamtzahl; darunter Frauen; prozentualer Frauenanteil (verantwortlich: Fortbildungsbeauftragte; für den Bereich der Lehre und Forschung die InstitutsdirektorInnen)
- die Zahl der Studierenden jeweils nach dem Stand vom 30. Juni eines jeden Jahres getrennt nach Geschlecht, Fachbereich und

Institut (verantwortlich: Abt. Akademische und Studentische Angelegenheiten)

- die Zahl der Studienabschlüsse für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres je Abschlussart und Fachbereich bzw. Institut; Gesamtzahl der Abschlüsse; Anzahl der Abschlüsse der weiblichen Studierenden (verantwortlich: Abt. Akademische und Studentische Angelegenheiten)
- die Zahl der vergebenen Stipendien für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres je Stipendienart; Gesamtzahl; darunter Frauen (verantwortlich: Rektoramt)
- die Zahl der Promotionen und Habilitationen für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres; Gesamtzahl; darunter Frauen (verantwortlich: Institut für Musikwissenschaft)

Die statistischen Angaben sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfassen und nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) auszuwerten.

## **6 In-Kraft-Treten**

Der Frauenförderplan tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

Weimar, 25. November 2005

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

### **Dritte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM)**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Dritte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 4/1998, S. 300), geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 1/2000, S. 37, veröffentlichte Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 6/2001, S. 289, veröffentlichte Zweite Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 7. Juli 2003 die Dritte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung beschlossen. Die Änderung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 10. Juli 2003 zur Genehmigung vorgelegt. Sie gilt nach Ablauf der Frist gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG ab 11. Oktober 2003 als genehmigt.

1. Nach § 23 wird ein neuer § 24 mit folgendem Wortlaut eingefügt

#### **„§ 24 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen belastende Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

der Entscheidung zu. <sup>3</sup>Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>4</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Rektor endgültig.“

2. Der bisherige § 24 wird § 25.
3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 8. Juli 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

## **Vierte Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 1 Satz 5 und 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Vierte Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 26), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2005, S. 11, veröffentlichte Dritte Änderung der Eignungsprüfungsordnung. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 21. November 2005 Vierte Änderung der Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 4. Januar 2006, Az. 41-437/55-18, die Änderung genehmigt.

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt

„(6) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bewertung der zweiten Stufe der Eignungsprüfung für das Künstlerische Aufbaustudium Konzertexamen gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 nicht nach Punkten. <sup>2</sup>Bei der Bewertung gibt es nur das Urteil ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘. <sup>3</sup>Das Urteil kommt durch offene Abstimmung zustande.“

2. § 11 Absatz 7 wird wie folgt gefasst

„(7) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung für das viersemestrige Künstlerische Aufbaustudium Konzertexamen gilt als bestanden, wenn in der ersten Stufe die Mindestpunktzahl 23,6 erzielt wurde und in der zweiten Stufe das Urteil ‚bestanden‘ lautet. <sup>2</sup>Für das Urteil ‚bestanden‘ in der zweiten Stufe der Eignungsprüfung ist die Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 2 Abs. 5 erforderlich.“

3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 21. November 2005

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Fachprüfungsordnung  
für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung  
(Künstlerisches Diplom) und  
Pädagogische Ausbildung (Pädagogisches Diplom)  
der Studienrichtung Alte Musik,  
Fachrichtung Blockflöte,  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Künstlerische Ausbildung und Pädagogische Ausbildung, Studienrichtung Alte Musik, Fachrichtung Blockflöte. Der Rat des Fachbereichs II hat am 25. April 2005 die Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat dieser am 13. Juni 2005 zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 8. August 2005, Az. 41-437/553/1/23-1, die Fachprüfungsordnung genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeines
  - § 1 Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen
  - § 2 Meldefristen
- II. Diplom-Vorprüfung
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
  - § 5 Prüfungsanforderungen
- III. Künstlerische Diplomprüfung
  - § 6 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 7 Art und Umfang der Künstlerischen Diplomprüfung, Fächergewichtung
  - § 8 Prüfungsanforderungen
  - § 9 Prüfungsgesamtnote

- IV. Pädagogische Diplomprüfung
  - § 10 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 11 Art und Umfang der Pädagogischen Diplomprüfung, Fächergewichtung
  - § 12 Prüfungsanforderungen
  - § 13 Prüfungsgesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
  - § 14 Gleichstellungsklausel
  - § 15 In-Kraft-Treten

## **ABSCHNITT I Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen, Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) in der jeweils geltenden Fassung die Prüfungsbestimmungen für

- die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Semesters,
- die künstlerische Diplomprüfung mit dem Abschluss „Diplom-MusikerIn“ und
- die pädagogische Diplomprüfung mit dem Abschluss „Diplom-MusiklehrerIn“, beide am Ende des 8. Semesters.

<sup>2</sup>Soweit in dieser Fachprüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der APOHfM.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

(3) Der künstlerische und der pädagogische Diplomstudiengänge sind verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge.

(4) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung wird in zwei Teilabschnitten abgelegt.

<sup>2</sup>Der erste Teilabschnitt umfasst alle Fachprüfungen, die im Regelfall vor dem 8. Semester abgelegt werden. <sup>3</sup>Der zweite Teilabschnitt sind die Fachprüfungen am Ende des 8. Semesters.

## § 2 Meldefristen

<sup>1</sup>Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung soll schriftlich in den ersten beiden Wochen des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wird, beim Prüfungsamt erfolgen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 7 APOHfM.

## ABSCHNITT II Diplom-Vorprüfung

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Neben den in § 13 APOHfM geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen

- Testate über drei hochschulöffentliche Vorspiele,
- Vorlage einer Repertoireliste,
- Testate für alle in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Testfächer.

<sup>2</sup>Über die Anerkennung von Vorspielen außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Dekan des Fachbereichs. <sup>3</sup>Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testfächern kann auch auf Grund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. <sup>4</sup>Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt.

### § 4 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
1. Hauptfach	praktisch	30 min
2. Musiktheorie	schriftlich/ mündlich-praktisch	180/20 min
3. Gehörbildung	schriftlich	60 min
4. Klavier	praktisch (Abschluss *)	20 min
5. Musikgeschichte	mündlich	15 min

(2) Zusätzlich erfolgt eine Prüfung im Fach

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung
6. Musikpädagogik **)	mündlich	20 min

\*) Gewichtung für die Prüfungsgesamtnote einfach

\*\*) bei Fortsetzung des Studiums im Studiengang Künstlerische Ausbildung Abschluss mit einfacher Gewichtung

## § 5 Prüfungsanforderungen

In den in § 4 genannten Prüfungsfächern werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt

- zu 1. - drei Werke unterschiedlicher Stilepochen; das Auswendig-Spielen ist nicht erforderlich
- zu 2. *schriftlich*
  - mehrere stilbezogene satztechnische Aufgaben im bis zu vierstimmigen Chor- oder Instrumentalsatz, harmonische Analyse
- mündlich-praktisch*
  - Spielen von erweiterten Kadenzten, harmonische Analyse, Fragen zur Harmonik und Stilistik
- zu 3. - ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse
- zu 4. - eine Etüde, zwei Werke unterschiedlicher Epochen oder ein längeres mehrsätziges Werk, Ensembleliteratur aus dem Hauptfachbereich, Vom-Blatt-Spiel
- zu 5. - allgemeiner Überblick über die Musikentwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart
- zu 6. - Grundlagen der Musikpädagogik einschließlich ihrer Bezugsdisziplinen

## ABSCHNITT III Künstlerische Diplomprüfung

### § 6 Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Neben den in § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Künstlerischen Diplomprüfung vorzulegen

- eine Repertoireliste für die Prüfung im Hauptfach,
- drei Testate über hochschulöffentliche Vorspiele im Hauptstudium sowie Testate für alle in der Studienordnung für das Hauptstudium vorgesehenen Testfächer.

<sup>2</sup>Über die Anerkennung von Vorspielen außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Dekan des Fachbereichs. <sup>3</sup>Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testfächern kann auch auf Grund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. <sup>4</sup>Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt.

### § 7 Art und Umfang der Künstlerischen Diplomprüfung, Fächergewichtung

(1) Der erste Abschnitt der Künstlerischen Diplomprüfung umfasst folgende Fächer

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
1. Musiktheorie	schriftlich Hausarbeit	120 min	2 2	6. 7.
2. Gehörbildung	schriftlich/ mündlich-praktisch	120 min 20 min	2	6.
3. Fachdidaktik/ Aufführungspraxis	mündlich	15 min	1	8.
4. Unterrichtspraxis	praktisch/mündlich	30/15 min	1	8.
5. Musikgeschichte	mündlich	15 min	1	7.

(2) Der zweite Abschnitt der Künstlerischen Diplomprüfung besteht aus folgender praktischer Prüfung

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Gewichtung	Prüfungssemester
6. Hauptfach	praktisch	60/5-10 min	1	8.

Die Hauptfach-Gesamtnote berechnet sich zu drei Vierteln aus dem öffentlichen Vorspiel und zu einem Viertel aus der Wertung des Kolloquiums.

## § 8 Prüfungsanforderungen

In den in § 7 genannten Prüfungsfächern werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt

- zu 1. - mehrere stilbezogene kontrapunktische Aufgaben in der Klausur, schriftlich ausgearbeitete Werkanalyse als betreute Hausarbeit
- zu 2. *schriftlich*
  - ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse
- mündlich-praktisch*
  - Vom-Blatt-Singen, Höranalyse aus mehreren Epochen
- zu 3. - Grundfragen der Methodik und Didaktik sowie der historischen Methodik des Hauptfaches; Kenntnis der Literatur für Anfänger und Fortgeschrittene; Überblick über das historische und zeitgenössische Repertoire; Fragen zur Aufführungspraxis und Instrumentenkunde
- zu 4. - Gestaltung einer Unterrichtseinheit mit anschließender Begründung des Unterrichtskonzepts (Stundenvorbereitung und Schülerbeurteilung sind der Fachprüfungskommission vorzulegen)
- zu 5. - zwei Spezialgebiete der Musikgeschichte nach eigener Wahl, mindestens eines aus dem Bereich des 16.-18. Jahrhunderts

## zu 6. Erster Prüfungsteil

- Vortrag verschiedener Werke im Rahmen eines öffentlichen Konzertes, darunter mindestens ein Werk der Sololiteratur sowie eines mit mindestens einem weiteren obligaten Instrument oder Singstimme (außer Basso continuo) oder ein (ggf. mehrere) in Länge und Anforderung vergleichbare(s) Concertstück(e).

Das Programm soll einschließlich des zweiten Prüfungsteils mindestens 4 Stilbereiche abdecken, darunter

1. ein größeres oder zwei kleine Werke aus dem 16./17. Jahrhundert (obligatorisch),
2. ein Werk des deutschen oder italienischen Hochbarocks (obligatorisch),
3. ein Werk eines französischen Meisters aus dem 17. oder 18. Jahrhundert (obligatorisch),
4. ein anspruchsvolles Werk aus dem 20./21. Jahrhundert (obligatorisch),
5. ein Werk nach Wahl

### Zweiter Prüfungsteil

- Kolloquium mit Vortrag eines selbst einstudierten Werkes (ggf. zweier Werke), das 4 Wochen vor dem Kolloquium dem Kandidaten mitgeteilt wird.
- Vortrag eines weiteren Werkes entsprechend (1. Prüfungsteil 1.-5.)

<sup>2</sup>Der Prüfungsteil Hauptfach der Diplomprüfung ist öffentlich.

## § 9

### Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der nicht auf- oder abgerundeten Hauptfachnote und dem arithmetischen Mittel aus den nicht auf- oder abgerundeten Noten der unterschiedlich gewichteten übrigen Prüfungsfächer (siehe § 7)

$(\text{Hauptfach} + \text{arithmetisches Mittel der übrigen Noten}) : 2 = \text{Gesamtnote.}$

## ABSCHNITT IV Pädagogische Diplomprüfung

### § 10 Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Für die Pädagogische Diplomprüfung gelten die in § 6 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend davon ist ein Testat über öffentliche Vorspiele nicht erforderlich. <sup>3</sup>Zusätzlich ist das Testat über das Hospitationspraktikum gemäß § 7 Abs. 3 der hochschulinternen Praktikumsordnung nachzuweisen.

### § 11 Art und Umfang der Pädagogischen Diplomprüfung, Fächergewichtung

(1) <sup>1</sup>Für den ersten Prüfungsabschnitt gilt § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 entsprechend. <sup>2</sup>Hinzu kommen folgende Prüfungsfächer

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Gewichtung	Prüfungssemester
1. Musikpädagogik	schriftlich <sup>*)</sup>	120 min	1	6.
2. Unterrichtspraktisches Klavierspiel	praktisch	30 min	1	8.
3. Fachdidaktik/Aufführungspraxis	mündlich	20 min	2	7.
4. Unterrichtspraxis	praktisch/mündlich	60/15 min <sup>o)</sup>	2	8.

<sup>\*)</sup> auch als Hausarbeit möglich

<sup>o)</sup> 2 x 30 min Lehrprobe für Anfänger und Fortgeschrittene und 15 min mündliche Prüfung

(2) Der zweite Abschnitt der Pädagogischen Diplomprüfung umfasst folgende Fächer

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Gewichtung	Prüfungssemester
5. Hauptfach	praktisch	60/5-10 min	1	8.
6. Diplomarbeit	schriftlich		2	8.

(3) <sup>1</sup>Wird von einem Studierenden einer anderen Fachrichtung eine zusätzliche Lehrbefähigung entsprechend der Studienord-

nung für das Ergänzungsstudium zum Erwerb einer pädagogischen Ergänzungsqualifikation angestrebt, so erstreckt sich die Prüfung auf folgende Fächer

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Gewichtung	Prüfungssemester
a) Hauptfach	praktisch	60/5-10 min		4. / 8.*)
b) Fachdidaktik	mündlich	20 min		2. / 6.*)
c) Unterrichtspraxis	praktisch/mündlich	60/15 min °)		4. / 8.*)

\*) bei Belegung parallel zum Hauptstudium bezogen auf das erste Studienfach

°) 2 x 30 min Lehrprobe für Anfänger und Fortgeschrittene und 15 min mündliche Prüfung

Die Hauptfach-Gesamtnote berechnet sich zu drei Vierteln aus dem öffentlichen Vorspiel und zu einem Viertel aus der Wertung des Kolloquiums.

<sup>2</sup>Inhalte der Prüfung sind

zu a) siehe § 12 zu 5.

zu b) siehe § 8 zu 3.

zu c) siehe § 8 zu 4.

## § 12 Prüfungsanforderungen

In den in § 11 genannten Prüfungsfächern werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt

- zu 1. - vertiefte Kenntnisse und ein Spezialgebiet
- zu 2. - drei Ensemblestücke, zwei oder drei Klavierwerke unterschiedlicher Epochen, Vom-Blatt-Spiel
- zu 3. - Grundfragen der Methodik und Didaktik sowie der historischen Methodik des Hauptfaches; Kenntnis der Literatur für Anfänger und Fortgeschrittene; Überblick über das historische und zeitgenössische Repertoire; Fragen zur Aufführungspraxis und Instrumentenkunde
- zu 4. - Gestaltung von zwei Unterrichtseinheiten, Anfänger und Fortgeschrittener mit anschließender Begründung des Unterrichtskonzepts (Stundenvorbereitung und Schülerbeurteilung sind der Fachprüfungskommission vorzulegen)

#### zu 5. Erster Prüfungsteil

- Vortrag verschiedener Werke im Rahmen eines öffentlichen Konzertes, darunter mindestens ein Werk der Sololiteratur sowie eines mit mindestens einem weiteren obligaten Instrument oder Singstimme (außer Basso continuo) oder ein (ggf. mehrere) in Länge und Anforderung vergleichbare(s) Concertstück(e)

Das Programm soll einschließlich des zweiten Prüfungsteils mindestens vier Stilbereiche abdecken, darunter

1. ein größeres oder zwei kleine Werke aus dem 16./17. Jahrhundert (obligatorisch),
2. ein Werk des deutschen oder italienischen Hochbarocks (obligatorisch),
3. ein Werk eines französischen Meisters aus dem 17. oder 18. Jahrhundert (obligatorisch),
4. ein anspruchsvolles Werk aus dem 20./21. Jahrhundert (obligatorisch),
5. ein Werk nach Wahl

#### Zweiter Prüfungsteil

- Kolloquium mit Vortrag eines selbst einstudierten Werkes (ggf. zweier Werke), das 4 Wochen vor dem Kolloquium dem Kandidaten mitgeteilt wird.

- zu 6. - Das Thema soll aus den Bereichen Musikpädagogik, Musiktheorie oder Musikwissenschaft gewählt werden. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß den Bestimmungen des § 19 APOHfM.

### § 13

#### Prüfungsgesamtnote

<sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der nicht auf- oder abgerundeten Note für das Hauptfach und dem arithmetischen Mittel aus den übrigen Prüfungsfächern unter Berücksichtigung der in § 7 Abs. 1 und 2 bzw. § 11 Abs. 1 und 2 festgelegten Gewichtungen

(Hauptfach + arithmetisches Mittel aller übrigen Noten) : 2 =  
Gesamtnote

<sup>2</sup>Die Abschlussnoten des Studiums nach § 11 Abs. 3 gehen nicht  
in die Prüfungsgesamtnote ein.

## **ABSCHNITT V** **Schlussbestimmungen**

### **§ 14** **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten  
jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 15** **In-Kraft-Treten**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre  
Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik  
FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 13. Juni 2005

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Fachprüfungsordnung  
für den Studiengang Künstlerische Ausbildung  
(Künstlerisches Diplom)  
der Studienrichtung Gesang/Musiktheater,  
Fachrichtungen Sologesang Bühne  
und Sologesang Konzert, Lied, Oratorium,  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Gesang/Musiktheater, Fachrichtungen Sologesang Bühne und Sologesang Konzert, Lied, Oratorium. Der Rat des Fachbereichs I hat am 7. Juni 2004 die Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat dieser am 28. Juni 2004 zugestimmt. Die Fachprüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 30. Juni 2004 zur Genehmigung vorgelegt. Sie gilt nach Ablauf der Frist gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz ab 1. Oktober 2004 als genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeines
  - § 1 Geltungsbereich, Regelstudienzeit
  - § 2 Meldefristen
- II. Feststellungsprüfung
  - § 3 Fristen und Ziel der Feststellungsprüfung
  - § 4 Art und Umfang der Feststellungsprüfung
  - § 5 Prüfungsanforderungen
  - § 6 Bewertung der Feststellungsprüfung
  - § 7 Wiederholung der Feststellungsprüfung
- III. Diplom-Vorprüfung
  - § 8 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 9 Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen

- IV. Künstlerische Diplomprüfung
  - § 10 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 11 Art und Umfang der Künstlerischen Diplomprüfung, Fächergewichtung
  - § 12 Prüfungsgesamtnote
  - § 13 Diplomgrad
- V. Schlussbestimmungen
  - § 14 Übergangsregelungen
  - § 15 Gleichstellungsklausel
  - § 16 In-Kraft-Treten

## **ABSCHNITT I Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich, Regelstudienzeit**

(1) Die Fachprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) die Prüfungsbestimmungen für

- die Feststellungsprüfung am Ende des 2. Semesters,
- die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Semesters,
- die Künstlerische Diplomprüfung am Ende des 12. Semesters.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 12 Semester.

(3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der APOHfM.

### **§ 2 Meldefristen**

<sup>1</sup>Die Meldung zur Feststellungsprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung soll schriftlich in den ersten beiden Wochen des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wird, beim Prüfungsamt erfolgen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 7 APOHfM.

## **ABSCHNITT II** **Feststellungsprüfung**

### **§ 3**

#### **Fristen und Ziel der Feststellungsprüfung**

(1) Die Feststellungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Semesters abzulegen, wenn ein durch den Prüfungsausschuss der Hochschule anerkannter Rücktritt von der Prüfung oder einem ihrer Teile nicht gegeben ist.

(2) Erfolgt ohne einen durch den Prüfungsausschuss genehmigten Rücktritt von der Feststellungsprüfung oder von Teilen dieser Prüfung das Ablegen der Prüfung innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen nicht, so gilt die Prüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(3) In der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er seit Studienbeginn eine sängerische und gesamtkünstlerische Entwicklung vollzogen hat, die eine erfolgreiche Ablegung der Diplom-Vorprüfung erwarten lässt.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Feststellungsprüfung**

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
1. Hauptfach	praktisch	ca. 20 min

### **§ 5**

#### **Prüfungsanforderungen**

Die Prüfung besteht aus dem auswendigen Vortrag von 4 Liedern oder Arien und einer Rezitation.

### **§ 6**

#### **Bewertung der Feststellungsprüfung**

Die Prüfung wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 7

### Wiederholung der Feststellungsprüfung

Für die Wiederholung der Feststellungsprüfung gilt § 15 Abs. 2, 3, 4 und 5 APOHfM entsprechend.

## ABSCHNITT III Diplom-Vorprüfung

### § 8

#### Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Neben den in § 13 APOHfM geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen

- die bestandene Feststellungsprüfung am Ende des 2. Semesters
- die Mitwirkung an mindestens 3 sängerischen Projekten
- Semestertestate für alle in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Fächer in der betreffenden Anzahl
- Leistungsscheine für die Italienisch-Grundkurse 1 und 2

<sup>2</sup>Das jeweils letzte Testat muss bis zur Ablegung der Hauptfachprüfung nachgereicht werden. <sup>3</sup>Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch auf Grund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. <sup>4</sup>Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt.

### § 9

#### Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung
1. Hauptfach	praktisch	20 min
2. Musiktheorie	schriftlich/mündlich-praktisch	180 min
3. Gehörbildung	schriftlich	60 min

Fortsetzung auf Seite 40

### Fortsetzung von Seite 39

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung
4. Klavier *)	praktisch (Abschluss)	20 min
5. Musikpädagogik *)	mündlich (Abschluss)	20 min
6. Musikgeschichte	mündlich	15 min

\*) Gewichtung für die Prüfungsgesamtnote einfach

(2) Anforderungen in den Prüfungen entsprechend Absatz 1 sind

- zu 1. - zwei Arien aus verschiedenen Stilepochen,  
- drei Lieder aus verschiedenen Stilepochen, davon ein zeitgenössisches (komponiert nach 1960)

zu 2. *schriftlich*

- mehrere stilbezogene satztechnische Aufgaben im bis zu vierstimmigen Chor- oder Instrumentalsatz, harmonische Analyse

*mündlich-praktisch*

- Spielen von erweiterten Kadenzten, harmonische Analyse, Fragen zur Harmonik und Stilistik
- zu 3. - ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse
- zu 4. - eine Etüde, zwei oder drei Werke unterschiedlicher Stilepochen oder ein längeres mehrsätziges Werk
- Begleitung von zwei Liedern oder Arien aus verschiedenen Stilepochen
- zu 5. - Grundlagen der Musikpädagogik einschließlich ihrer Bezugsdisziplinen
- zu 6. - allgemeiner Überblick über die Musikentwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart

## **ABSCHNITT IV** **Künstlerische Diplomprüfung**

### **§ 10**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Neben den in § 17 APOHfM geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Künstlerischen Diplomprüfung vorzulegen

- Nachweise über die Mitwirkung in mindestens sechs sängerischen Projekten
- Semestertestate für alle in der Studienordnung für das Hauptstudium vorgesehenen Fächer in der betreffenden Anzahl
- Leistungsschein des Italienisch-Grundkurses 3
- für die Studienrichtung Sologesang Bühne
  1. Leistungsscheine über 10 studierte Partien
  2. der Nachweis über den öffentlichen Vortrag eines Liederzyklus oder einer Gruppe von Liederzyklen (Dauer ca. 30 min)
- für die Studienrichtung Sologesang Konzert/Lied/Oratorium
  1. Leistungsscheine über 10 studierte Oratorien-(Messen-)Partien und weitere Konzertarien
  2. der Nachweis über den öffentlichen Vortrag eines Liederzyklus oder einer Gruppe von Liederzyklen (Dauer ca. 45 min)

<sup>2</sup>Das jeweils letzte Testat muss bis zur Ablegung der Hauptfachprüfung nachgereicht werden. <sup>3</sup>Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testaffächern kann auch auf Grund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. <sup>4</sup>Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt.

## §11

### Prüfungsfächer, Gewichtung und Anforderungen

(1) Die künstlerische Diplomprüfung umfasst folgende Prüfungsteile

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Gewichtung	Prüfungssemester
1. Hauptfach	praktisch *)	in der Regel 90 min	3	12
2. Liedgestaltung (Liedduo) / Kammermusik	praktisch **)	3 x 20 min	2	5.-12.
3. Musiktheorie	schriftlich/ Hausarbeit	120 min	2	6. 7.
4. Gehörbildung	schriftlich/ mündlich-praktisch	120/20 min	2	6.
5. Spezialkurs Italienisch	mündlich	20 min	1	12.
6. Musikgeschichte	mündlich	15 min	1	7.

\*) öffentliches Diplomkonzert

\*\*) Drei Teilprüfungen; der Unterrichtsanspruch laut Studienordnung besteht unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung. Die Abschlussnote für das Fach Liedgestaltung (Liedduo) / Kammermusik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen, wobei jede mit mindestens „ausreichend“ oder besser bewertet worden sein muss. Die Leistungsbewertung erfolgt als Ensemblebewertung.

(2) Werden Fächer für das Zertifikat Gesangspädagogik belegt, sind Prüfungen in folgenden Teilen abzulegen

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Prüfungssemester
7. Anatomie/ Physiologie	schriftlich	120 min	5.-9.
8. Unterrichtspraxis	mündlich	45 min	12.
9. Praktische Methodik / Technikvergleich	schriftlich	Hausarbeit	12.

(3) Anforderungen in den Prüfungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 sind

zu 1. a) *Fachrichtung Sologesang-Bühne*

Auswendiger Vortrag von

- mindestens 12 Liedern aus verschiedenen Stilepochen, davon mindestens vier zeitgenössische Lieder (komponiert nach 1960)
- 6 Arien aus musikedramatischen Werken in Originalsprache aus verschiedenen Stilepochen

b) *Fachrichtung Konzert/Lied/Oratorium*

Auswendiger Vortrag von

- mindestens 16 Liedern aus verschiedenen Stilepochen in Originalsprachen, davon mindestens 4 zeitgenössische Lieder (komponiert nach 1960)
- 6 Konzert- oder Oratorienarien aus verschiedenen Stilepochen in Originalsprache

zu 2. - Eine der drei Teilprüfungen muss im Bereich Liedgestaltung (Liedduo) abgelegt werden. Die Programme sollen die Beherrschung stilistischer Vielfalt nachweisen. Mögliche Besetzungen sind: Vokale Kammermusik (ab 3 Sängern), Klavierlied oder instrumental begleitete Stimme.

zu 3. - mehrere stilbezogene kontrapunktische Aufgaben, schriftlich ausgearbeitete Werkanalyse als betreute Hausarbeit

zu 4. *schriftlich*

- ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse

*mündlich-praktisch*

- Vom-Blatt-Singen, Höranalyse aus mehreren Epochen

zu 5. - genaue Übersetzung eines italienischen Rezitativs

- dessen textlich-rhythmische Interpretation
- Vorlesen eines unbekanntes italienischen Textes (aus dem Kunstbereich in moderner Sprache)

zu 6. - zwei Spezialgebiete der Musikgeschichte nach eigener Wahl

- zu 7. - Nachweis ausführlicher Kenntnisse der Anatomie und Physiologie des Gesangsapparates
- zu 8. - Nachweis im professionellem Umgang mit Anfängern sowie fortgeschrittenen Gesangsschülern
- zu 9. - schriftliche Hausarbeit (mindestens 6 DIN-A4-Seiten, Größe: 12, Font: Times New Roman); Nachweis des Verständnisses der Vielfalt gesangsmethodischer Ansätze, technische Flexibilität im Umgang mit der Kommunikation der Gesangskunst

## **§ 12**

### **Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den nicht auf- oder abgerundeten Noten der unterschiedlich gewichteten Prüfungsfächer.

(2) Werden die Fächer für das Zertifikat Gesangspädagogik belegt, gehen die Noten dafür nicht in die Gesamtnote ein.

## **§ 13**

### **Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar den Diplomgrad „Diplom-MusikerIn“.

## **ABSCHNITT V**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 14**

### **Übergangsregelungen**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium nach deren In-Kraft-Treten im Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Gesang/Musiktheater an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

(2) Die bis zu dem Zeitpunkt nach § 16 in Anwendung befindliche Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung

Gesang/Musiktheater an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, eingereicht beim Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 27. Oktober 1997, gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben.

(3) Studierende, die sich nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Gesang/Musiktheater an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in einem höheren als dem 1. Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom 1. Semester an in diesem Studiengang der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert haben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Gesang/Musiktheater an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf Antrag des Studierenden einem Wechsel von der für ihn gültigen zu dieser Fachprüfungsordnung zustimmen.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen weitere Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.

## **§ 15**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 16**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 29. Juni 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Studienordnung  
für den Studiengang Künstlerische Ausbildung  
(Künstlerisches Diplom)  
der Studienrichtung Gesang/Musiktheater,  
Fachrichtungen Sologesang Bühne und Sologesang  
Konzert, Lied, Oratorium,  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Gesang/Musiktheater, Fachrichtungen Sologesang Bühne und Sologesang Konzert, Lied, Oratorium. Der Rat des Fachbereichs I hat am 7. Juni 2004 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat dieser am 28. Juni 2004 zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 30. Juni 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienabschnitte
- § 6 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für

den Studiengang Künstlerische Ausbildung der oben genannten Studienrichtung in den jeweils geltenden Fassungen den Verlauf und das Ziel des Studiums an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

## **§ 2**

### **Studiendauer, Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 12 Semester.

(2) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 3**

### **Studienvoraussetzungen**

(1) Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- in der Regel die allgemeine Hochschulreife
- eine bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung)

(2) Näheres zur Eignungsprüfung regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4**

### **Ziel des Studiums**

(1) Das Studium bereitet auf die Berufe

- Diplom-MusikerIn, Fachrichtung Sologesang-Bühne
- Diplom-MusikerIn, Fachrichtung Sologesang-Konzert/Lied/Oratorium

vor.

(2) Das Studium endet mit der Künstlerischen Diplomprüfung.

(3) Der Studierende erfüllt als Basis seiner Berufsfähigkeit folgende Anforderungscharakteristika

- Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Solisten am Theater oder im Bereich Konzert/Lied/Oratorium.

- Der Absolvent soll sich die ihm übertragenen Partien aus den unterschiedlichen Epochen und Genres des Musiktheaterrepertoires sängerisch und gestalterisch erschließen und aufführungspraktisch darbieten können. Hierzu gehören neben der Präsentation und Präsenz die differenzierte musikalische, fachadäquate Gestaltung, der sprachlich-semantic und idiomatisch-phonetische Interpretationsausdruck. Darüber hinaus sollen Stilsicherheit und interpretatorischer Gestaltungswille deutlich erkennbar sein. In der Gesamtheit der darstellerischen Mittel des Musiktheaters (Musik, Text, Körper, Raum) sollen deren Analyse, Wechselwirkung und Synthese kenntlich sein.
- Im Prüfungsprogramm und im Prüfungsvortrag sollen das bewusste Verfügen und das für die Interpretation jeweils angewandte Darstellen dieser Mittel die Bühnenreife des Absolventen der Diplomprüfung erkennen lassen.

## **§ 5**

### **Studienabschnitte**

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. <sup>2</sup>Die Dauer des Grundstudiums beträgt 4 Semester, die Dauer des Hauptstudiums 8 Semester.

(2) Am Ende des 2. Semesters ist eine Feststellungsprüfung abzulegen, die darüber Auskunft geben soll, ob der Studierende seit Studienbeginn eine sängerische und gesamt künstlerische Entwicklung vollzogen hat, die eine erfolgreiche Ablegung der Diplom-Vorprüfung erwarten lässt.

(3) Am Ende des Grundstudiums ist eine Diplom-Vorprüfung abzulegen, durch die festgestellt werden soll, ob der Studierende die erforderlichen technischen und künstlerischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat, um das Hauptstudium erfolgreich fortzusetzen und abzuschließen.

## **§ 6**

### **Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan**

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte und Prüfungen nach folgender Gliederung

## Grundstudium

Fachgebiet		Art der Lehrveranstaltung	Semester/-zahl und Wochenstunden	Summe SWS	Art des Abschlusses
Hauptfach		Einzelunterricht	4 Semester à 2,25	9,00	Prüfung
Werkstudium		Einzelunterricht	3. und 4. Semester à 0,75	1,50	Testat
Sprecherziehung		Einzelunterricht	4 Semester à 0,75	3,00	Testat
Grundlagen-seminar	Bewegung	Gruppenunterricht	1. und 2. Semester à 2,00, 3. und 4. Semester à 1,50	7,00	Testat
	Körperarbeit	Gruppenunterricht	1. und 2. Semester à 2,00	4,00	Testat
	Improvisation	Gruppenunterricht	1. und 2. Semester à 1,00	2,00	Testat
	Rhythmik	Gruppenunterricht	4 Semester à 0,75	3,00	Testat
	Schauspiel/Musiktheater	Gruppenunterricht	3. und 4. Semester à 3,00	6,00	Testat
Ensemble/Kammermusik/Chor		Gruppenunterricht	2 Semester à 0,75	1,50	Testat
Theaterpraktikum <sup>1)</sup>			Mitwirkung an 1 Projekt		Testat
Italienisch-Grundkurse 1 und 2 <sup>2)</sup>		Gruppenunterricht	2 Semester à 2,00	4,00	Leistungsschein
Musiktheorie		Gruppenunterricht	1 Semester à 2,50, 2 Semester à 1,00, 1 Semester à 2,00	6,50	Prüfung
Gehörbildung		Gruppenunterricht	4 Semester à 1,00	4,00	Prüfung
Nebenfach Klavier		Einzelunterricht	4 Semester à 0,50	2,00	Prüfung
Musikpädagogik		Vorlesung	2 Semester à 1,50	3,00	Prüfung
Musikgeschichte		Vorlesung	4 Semester à 1,50	6,00	Prüfung

Fortsetzung auf Seite 50

Fortsetzung von Seite 49

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester/-zahl und Wochenstunden	Summe SWS	Art des Abschlusses
Musikermedizin	Vorlesung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Formenlehre	Vorlesung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Instrumentenkunde	Vorlesung	1 Semester à 1,50	1,50	Testat
Studium generale <sup>3)</sup>	Vorlesung/ Seminar/ Gruppen- unterricht	Semester nach eigener Wahl	1,50	Testat

- <sup>1)</sup> Einblicke in den Berufsalltag und in verschiedene Berufsbilder am Theater, Mitwirkung an 2 Projekten z. B. im Extra-Chor eines Theaters oder Hospitationen in den Bereichen Regie, Maske, Repetition oder Dramaturgie, vorzugsweise in den hochschuleigenen Produktionen. Das Testat wird vom Leiter der Opernschule gegeben.
- <sup>2)</sup> Die Leistungsscheine für die Grundkurse 1 und 2 werden im Sprachenzentrum der Bauhaus-Universität erworben. Studien- und prüfungsrelevante Leistungen (z. B. Sprachkurs im Rahmen der Sommerakademie der Bauhaus-Universität, Sprachkurs in Italien) können anerkannt werden.
- <sup>3)</sup> fakultativ

## Hauptstudium

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester/-zahl und Wochenstunden	Summe SWS	Art des Abschlusses
Hauptfach	Einzelunterricht	5. und 6. Semester à 2,00, 7.-12. Semester à 1,50	13,00	Prüfung
Partienstudium	Einzelunterricht	8 Semester à 0,75	6,00	Leistungsschein <sup>1)</sup>
Liedstudium	Einzelunterricht	8 Semester à 0,75	6,00	Testat
Ensemblestudium	Gruppen- unterricht	5. und 6. Semester à 1,50, 7.-12. Semester à 2,25	16,50	Testat

Fortsetzung auf Seite 51

Fortsetzung von Seite 50

Fachgebiet		Art der Lehrveranstaltung	Semester/-zahl und Wochenstunden	Summe SWS	Art des Abschlusses
Sprecherziehung		Einzelunterricht	4 Semester à 0,75	3,00	Testat
Musik-dramatisches Seminar	Auditioning	Erweiterter Einzelunterricht	8 Semester à 0,50	4,00	Testat
	Partien-dramaturgie	Erweiterter Einzelunterricht	8 Semester à 1,00	8,00	Testat
	Arien und Ensembles des Musiktheaters	Erweiterter Einzelunterricht	Nachweis der Erarbeitung von Literatur unterschiedlicher Formen des Musiktheaters 2 Semester à 1,00	2,00	Testat
		Erweiterter Einzelunterricht	Nachweis der Erarbeitung von Literatur unterschiedlicher Epochen des Musiktheaters 3 Semester à 1,00	3,00	Testat
		Erweiterter Einzelunterricht	Nachweis der Erarbeitung von Literatur unterschiedlicher Genres des Musiktheaters 3 Semester à 1,00	3,00	Testat
Dialogstudium	Erweiterter Einzelunterricht	2 Semester à 1,00: 1 Semester Texte und Dialoge aus Oper, Operette oder Musical, 1 Semester Texte und Dialoge nach freier Wahl	2,00	Testat	
Theaterpraktikum <sup>2)</sup>		-	Mitwirkung an 4 Projekten		Testat
Anatomie und Physiologie der Stimme		Seminar/Übung	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Liedgestaltung (Liedduo) / Kammermusik		Gruppenunterricht	4 Semester à 0,75	3,00	Prüfung

Fortsetzung auf Seite 52

Fortsetzung von Seite 51

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester/-zahl und Wochenstunden	Summe SWS	Art des Abschlusses
Italienisch-Grundkurs 3 <sup>3)</sup>	Gruppenunterricht	1 Semester à 2,00	2,00	Leistungsschein
Italienisch-Spezialkurs <sup>4)</sup>	Gruppenunterricht	2 Semester à 1,50	3,00	Prüfung
Bewegungstraining	-	Mitwirkung in 2 Choreographien in Produktionen		Testat
	Gruppenunterricht	8 Semester à 1,00, davon 2 Semester Körpertraining (Yoga, Eurhythmie, Kampfsport etc.)	8,00	Testat
Musiktheorie	Gruppenunterricht	1 Semester à 2,00, 2 Semester à 1,00	4,00	Prüfung
Musikwissenschaftliche Spezialvorlesung	Vorlesung	1 Semester à 3,00, 2 Semester à 1,50	6,00	Prüfung
Gehörbildung	Gruppenunterricht	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Studium generale <sup>5)</sup>	Vorlesung/ Seminar/ Gruppenunterricht	Semester nach eigener Wahl	3,00	Testat

- <sup>1)</sup> Siehe Anhang Fachprüfungsordnung. Leistungsscheine werden vom musikalischen Leiter der Opernschule oder von dessen Fachvertreter vergeben.
- <sup>2)</sup> Einblicke in den Berufsalltag und in verschiedene Berufsbilder am Theater, Mitwirkung an 4 Projekten, z. B. im Extra-Chor eines Theaters oder Hospitationen in den Bereichen Regie, Maske, Repetition oder Dramaturgie, vorzugsweise in den hochschuleigenen Produktionen. Die Testate werden vom Leiter der Opernschule gegeben.
- <sup>3)</sup> Der Leistungsschein für den Italienisch-Grundkurs 3 wird im Sprachenzentrum der Bauhaus-Universität abgelegt. Studien- und prüfungsrelevante Leistungen (z. B. Sprachkurs im Rahmen der Sommerakademie der Bauhaus-Universität, Sprachkurs in Italien) können anerkannt werden.
- <sup>4)</sup> Leistungsscheine der Italienisch-Grundkurse 1-3 sind Voraussetzung.
- <sup>5)</sup> fakultativ

## Zertifikat Gesangspädagogik

Fakultativ können im Hauptstudium die folgenden Fächer belegt werden. Nach erfolgreichem Abschluss erhält der Studierende das Zertifikat Gesangspädagogik. Es enthält die Fächer und die Abschlussnoten.

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semesterzahl und Wochenstunden	Summe SWS	Art des Abschlusses
Anatomie/Physiologie der Stimme	Seminar/Übung	2 Semester à 1,00	2,00	Prüfung
Körperübungsanalyse <sup>1)</sup>	Seminar/Übung	2 Semester à 0,50	1,00	Testat
Unterricht als dynamischer Prozess <sup>1)</sup>	Seminar/Übung	2 Semester à 0,75	1,50	Testat
Unterrichtspraxis	Übung	3 Semester à 1,00	3,00	Prüfung
Gehör-/Wahrnehmungstraining	Seminar/Übung	3 Semester à 0,50	1,50	Testat
Sprachmusteranalyse/ Kommunikation <sup>1)</sup>	Seminar	2 Semester à 1,00	2,00	Testat
Praktische Methodik / Technikvergleich <sup>2)</sup>				Prüfung

<sup>1)</sup> In diesen Fächern gilt die Anatomie/Physiologie-Prüfung als Zulassungsvoraussetzung.

<sup>2)</sup> Studierende hospitieren bei 3 Gesangsprofessoren à 4 Hauptfach-Stunden. Die schriftliche Prüfung besteht aus einem methodisch-technischen Vergleich der Lehrmethoden.

(2) Über Abweichungen im Sinne der Förderung von hochbegabten Studierenden entscheidet die Studienkommission auf Antrag des Fachbereichsrates.

## § 7 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium nach deren In-Kraft-Treten im Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Gesang/Musiktheater an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

(2) Die bis zu dem Zeitpunkt nach § 9 in Anwendung befindliche Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung

(Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Gesang/Musiktheater an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, eingereicht beim Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 26. Mai 1997, gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben.

(3) Studierende, die sich nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Gesang/Musiktheater an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in einem höheren als dem 1. Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom 1. Semester an in diesem Studiengang der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert haben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Gesang/Musiktheater an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf Antrag des Studierenden einem Wechsel von der für ihn gültigen zu dieser Studienordnung zustimmen.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen weitere Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 29. Juni 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Erste Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Studiengang Künstlerische Ausbildung  
(Künstlerisches Diplom)  
der Studienrichtung Dirigieren,  
Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition,  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung, Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 8/1998, S. 555). Der Rat des Fachbereichs I hat am 28. Februar 2005 die Erste Änderung der Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat dieser am 2. Mai 2005 zugestimmt. Die Änderung wurde am 29. Juni 2005, Az. 41-437/1/3-1, vom Thüringer Kultusministerium genehmigt.

1. § 9 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung
3. Musiktheorie	schriftlich/ mündlich-praktisch	180/20 min

2. § 10 zu 3. und zu 4. erhalten folgende Fassung

„zu 3. *schriftlich*

- mehrere stilbezogene satztechnische Aufgaben im bis zu vierstimmigen Chor- oder Instrumentalsatz, harmonische Analyse

*mündlich-praktisch*

- Spielen von erweiterten Kadenz, harmonische Analyse, Fragen zur Harmonik und Stilistik

zu 4. - ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse“

3. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Gewichtung	Prüfungssemester
1. Musiktheorie	schriftlich/ Hausarbeit	120 min	2	6. 7.
2. Gehörbildung	schriftlich/ mündlich-praktisch	120/20 min	2	6.

4. § 13 zu 1. und zu 2. erhalten folgende Fassung

„zu 1. - mehrere stilbezogene kontrapunktische Aufgaben in der Klausur; schriftlich ausgearbeitete Werkanalyse als betreute Hausarbeit

zu 2. *schriftlich*

- ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse

*mündlich-praktisch*

- Vom-Blatt-Singen, Höranalyse aus mehreren Epochen“

5. § 16 wird wie folgt geändert

- a) Der Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt

„(2) Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 in der Fassung nach In-Kraft-Treten der Ersten Änderung der Fachprüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 1. Semester befinden.“

(3) Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 in der Fassung nach In-Kraft-Treten der Ersten Änderung der Fachprüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 4. Semester und darunter befinden.

(4) <sup>1</sup>Für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Ersten Änderung der Fachprüfungsordnung im 5. Semester oder darüber sind, gilt die bis dahin gültige Ordnung weiter. <sup>2</sup>Sie haben die Möglichkeit, beim zuständigen Prüfungsausschuss den Abschluss nach der Ersten Änderung der Fachprüfungsordnung zu beantragen.“

6. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 4. Mai 2005

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Erste Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Künstlerische Ausbildung  
(Künstlerisches Diplom)  
der Studienrichtung Dirigieren,  
Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition,  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition (Verköndungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 2/2004, S. 80). Der Rat des Fachbereichs I hat am 28. Februar 2005 die Erste Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat dieser am 2. Mai 2005 zugestimmt. Die Änderung wurde am 10. Mai 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. In § 6 Abs. 1 erhalten die Tabelle *Grundstudium, allgemeiner Teil* für die Fächer Musiktheorie und Studium generale und die Tabelle *Hauptstudium, spezieller Teil* für das Fach Künstlerische Liedgestaltung jeweils folgende geänderte Fassungen

**Grundstudium, allgemeiner Teil**  
Gültig für alle Studierenden der Studienrichtungen Dirigieren und Korrepetition

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,50	1,00	1,00	2,00	6,50	Prüfung
Studium generale	Vorlesung/Seminar/Gruppenunterricht	Wahlpflichtfächer, Semester nach eigener Wahl				1,50	Testat

**Hauptstudium, spezieller Teil**  
Dirigieren mit instrumentalem Schwerpunkt Klavier

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden						Summe SWS	Art des Abschlusses
		5	6	7	8	9	10		
Künstlerische Liedgestaltung °)	Erweiterter Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	-	-	3,00	Prüfung

°) nur für Studierende mit Schwerpunkt Orchesterdirigieren

2. § 8 wird wie folgt geändert
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt  
„(4) Die Bestimmungen des § 6 in der Fassung nach Inkraft-Treten der Ersten Änderung der Studienordnung gelten erstmals für Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im 1. Semester befinden.“
  - b) Absatz 4 wird zu Absatz 5.
3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 4. Mai 2005

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Erste Änderung der Studienordnung  
für das Ergänzungsstudium  
im Studiengang Künstlerische Ausbildung  
der Studienrichtung Dirigieren,  
Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition,  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsstudium im Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Dirigieren, Fachrichtungen Dirigieren und Korrepetition (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2002, S. 368). Der Rat des Fachbereichs I hat am 24. Oktober 2005 die Erste Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat dieser am 21. November 2005 zugestimmt. Die Änderung wurde am 23. November 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. § 5 Abs. 1 werden die Fußnoten \*\*) und \*\*\*) wie folgt neu gefasst
  - „\*\*) nur für Studierende mit dem Hochschulabschluss im Fach Komposition und Kirchenmusik sowie im Fach Schulmusik mit dem Schwerpunktfach Klavier
  - \*\*\*) nur für Studierende mit dem Hochschulabschluss mit einem Orchesterinstrument und für Studierende mit dem Hochschulabschluss Schulmusik mit Schwerpunktfach Orchesterinstrument oder Gesang (eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem vorangegangenen grundständigen Studium ist nicht möglich)“

2. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 21. November 2005

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Studienordnung  
für das Ergänzungsstudium zum Erwerb des  
Künstlerischen Diploms im Studiengang  
Künstlerische Ausbildung, Studienrichtung Tasten-  
instrumente, Fachrichtung Cembalo,  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 4. Juni 1998 genehmigten Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Tasteninstrumente, Fachrichtung Cembalo, die folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereichs II hat am 3. Juni 2002 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat dieser am 1. Juli 2002 zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 2. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ

LISZT Weimar und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung und der Studienrichtung Tasteninstrumente, Fachrichtung Cembalo, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar den Verlauf des Ergänzungsstudiums für das Fach Cembalo im Studiengang Künstlerische Ausbildung zum Erwerb des Künstlerischen Diploms an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 6, § 7 Abs. 2, § 8 der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Tasteninstrumente, Fachrichtung Cembalo, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

## **§ 2**

### **Studiendauer, Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzungen sind

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Pädagogische Ausbildung mit dem Pädagogischen Diplom oder einem dem Pädagogischen Diplom vergleichbaren Abschluss in der Fachrichtung Cembalo und
- eine bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung).

<sup>2</sup>Das Nähere zur Eignungsprüfung regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

## **§ 4**

### **Ziel des Studiums**

(1) Das Studium bereitet auf den Beruf des Diplom-Musikers vor.

(2) <sup>1</sup>Das Studium endet mit der Künstlerischen Diplomprüfung.  
<sup>2</sup>Es wird nach erfolgreicher Prüfung ein Künstlerisches Diplom mit dem Diplomgrad „Diplom-MusikerIn“ vergeben.

## **§ 5**

### **Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan**

Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte wie folgt

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Hauptfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Kammermusik, Generalbasspraxis	Erweiterter Einzelunterricht / Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Aufführungspraxis, Clavichord	Seminar/Übung	1,00	1,00	0,50	0,50	3,00	Testat
Musikwissenschaftliche Spezialvorlesung *)	Vorlesung	-	1,50	1,50	-	3,00	Testat

\*) aus dem Bereich der Alten Musik

## **§ 6** **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 7** **In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 2. Juli 2002

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Erste Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Studiengang Kirchenmusik,  
Evangelische Kirchenmusik (A) und (B)  
und Katholische Kirchenmusik (A) und (B),  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Kirchenmusik, Evangelische Kirchenmusik (A) und (B) und Katholische Kirchenmusik (A) und (B) (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2000). Der Rat des Fachbereichs III hat am 6. Dezember 2004 die Erste Änderung der Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat dieser am 7. Februar 2005 zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 14. März 2005, Az. 41-437/553/1/16-1, die Änderung genehmigt.

1. § 4 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
5. Musiktheorie	schriftlich/ mündlich-praktisch	180/20 min

2. § 5 zu 5. und zu 6. erhalten folgende Fassung

„zu 5. *schriftlich*

- stillbezogene satztechnische Aufgaben im bis zu vierstimmigen Chor- oder Instrumentalsatz, harmonische Analyse

*mündlich-praktisch*

- Spielen von erweiterten Kadenz, harmonische Analyse, Fragen zur Harmonik und Stilistik

zu 6. - ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse“

3. § 7 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erhalten folgende Fassung

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Gewichtung	Prüfungssemester
7. Musiktheorie	schriftlich/ Hausarbeit	120 min	2	6. 7.
8. Gehörbildung	schriftlich/ mündlich-praktisch	120/20 min	2	6.

4. § 8 zu 7. und zu 8. erhalten folgende Fassung

„zu 7. - mehrere stilbezogene kontrapunktische Aufgaben, schriftlich ausgearbeitete Werkanalyse als betreute Hausarbeit

zu 8. *schriftlich*

- ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse

*mündlich-praktisch*

- Vom-Blatt-Singen, Höranalyse aus mehreren Epochen“

5. § 10 erhält folgende Fassung

„(1) Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage von Anträgen Entscheidungen hinsichtlich von Übergangsregelungen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 in der Fassung nach In-Kraft-Treten der Ersten Änderung der Fachprüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 1. Semester befinden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 in der Fassung nach In-Kraft-Treten der Ersten Änderung der Fachprüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im 4. Semester und darunter befinden.

(4) <sup>1</sup>Für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Ersten Änderung der Fachprüfungsordnung im 5. Semester oder darüber sind, gilt die bis dahin gültige Ordnung weiter. <sup>2</sup>Sie haben die Möglichkeit, beim zuständigen Prüfungsausschuss den Abschluss nach der Ersten Änderung der Fachprüfungsordnung zu beantragen.“

6. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 7. Februar 2005

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Zweite Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Kirchenmusik,  
Evangelische Kirchenmusik (A) und (B)  
und Katholische Kirchenmusik (A) und (B),  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Kirchenmusik, Evangelische Kirchenmusik (A) und (B) und Katholische Kirchenmusik (A) und (B) (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2000 und Sonderdruck Nr. 1/2002). Der Rat des Fachbereichs III hat am 6. Dezember 2004 die Zweite Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat dieser am 7. Februar 2005 zugestimmt. Die Änderung wurde am 25. Februar 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. In § 6 Abs. 1 erhalten die Tabelle *Grundstudium Kirchenmusik (A) und (B)* für die Fächer Musiktheorie und Studium generale und die Tabelle *Hauptstudium, allgemeiner Teil: Kirchenmusik (A) und (B)* für das Fach Musiktheorie jeweils folgende geänderte Fassungen

### Grundstudium Kirchenmusik (A) und (B)

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,50	1,00	1,00	2,00	6,50	Prüfung
Studium generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppenunterricht	Wahlpflichtfächer, Semester nach eigener Wahl				1,50	Testat

### Hauptstudium, allgemeiner Teil: Kirchenmusik (A) und (B)

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		5	6	7	8		
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,00	1,00	1,00	-	4,00	Prüfung

2. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt

„(1) Die Bestimmungen des § 6 für das Grundstudium in der Fassung nach In-Kraft-Treten der Zweiten Änderung der Studienordnung gelten erstmals für Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im 1. Semester befinden.

(2) Die Bestimmungen des § 6 für das Hauptstudium in der Fassung nach In-Kraft-Treten der Zweiten Änderung der Studienordnung gelten erstmals für Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im 4. Semester und darunter befinden.

(3) <sup>1</sup>Für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Zweiten Änderung der Studienordnung im 5. Semester oder darüber sind, gilt die bis dahin gültige Ordnung weiter. <sup>2</sup>Sie haben die Möglichkeit, beim zuständigen Prüfungsausschuss den Abschluss nach der Zweiten Änderung der Studienordnung zu beantragen.“

3. § 8 wird zu § 9.

4. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 7. Februar 2005

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Erste Änderung der Studienordnung  
für das Ergänzungsstudium  
Elementare Musikpädagogik  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsstudium Elementare Musikpädagogik (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 10/2001, S. 413). Der Rat des Fachbereichs II hat am 10. Oktober 2005 die Erste Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat dieser am 21. November 2005 zugestimmt. Die Änderung wurde am 28. November 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. § 3 Abs. 1 Anstrich 1 wird wie folgt gefasst
  - „- den Hochschulabschluss mit dem Pädagogischen Diplom einer Musikhochschule (bei Absolventen der künstlerischen Ausbildung Gesang/Musiktheater der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar genügt das Zertifikat Gesangspädagogik) oder“
2. § 3 Abs. 2 wird durch folgenden Anstrich ergänzt
  - „- die Einschreibung im künstlerischen Studiengang Gesang/Musiktheater, die hier bestandene Diplom-Vorprüfung sowie die Belegung für die laut Studienordnung vorgesehenen fakultativen pädagogischen Fächer zum Zweck des Erwerbs des Zertifikats Gesangspädagogik“
3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 21. November 2005

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor